

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung über Ausnahmen von den
Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung

DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 40 50 228-0

E-Mail: info@dslv.spediteure.de

www.dslv.org | twitter.com/DSLV_Berlin

Kontakt: Leiter Stückgutlogistik und KEP-Dienste

E-Mail: @dslv.spediteure.de

Zum Entwurf einer Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der mit Schreiben vom 11. November 2019 (Aktenzeichen: StV 12/7332.3/3) versendet wurde, nimmt der DSLV wie folgt Stellung:

Der DSLV nimmt zur Kenntnis, dass „seit langem Einvernehmen zwischen Bund und Ländern besteht, den Schaustellern Einzel- und Dauerausnahmegenehmigungen zu erteilen.“ Es ist zu begrüßen, dass dieses Einvernehmen seine Begründung darin findet, das Schaustellergewerbe vor unnötigen wirtschaftlichen Belastungen zu bewahren.

Dies ist nach Ansicht des DSLV nachvollziehbar, denn die gegenwärtige Feiertagsfahrverbotsregelung ist unnötig weitgehend, wirtschaftlich belastend und mit sozialpolitisch unangemessenen Folgen verbunden. Aus diesem Grunde sollte der vorliegende Verordnungsentwurf dazu genutzt werden, die Regelung des Feiertagsfahrverbots für die gesamte Transport- und Logistikbranche zu harmonisieren.

Der DSLV regt daher an, § 30 Abs. 3 S. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt zu ändern:

*(3) An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von **07:00 bis 20:00 Uhr** zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.*

Begründung:

- Die Neuregelung stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar. Da fast alle regelmäßig stattfindenden Transportverkehre mit dem neuen Fahrverbotszeitraum nicht mehr unterbrochen werden müssen, sondern regulär beendet werden können, entfällt ein sehr großer Anteil der Anträge auf Ausnahmeerlaubnisse im Zusammenhang mit bundesuneinheitlichen Feiertagen. Der Ersatz dieser Erlaubnisse durch den vorgeschlagenen Fahrverbotszeitraum in der StVO bedeutet, dass auf eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren verzichtet werden kann.
- § 30 StVO verfolgt ausschließlich die Ziele der Gefahrenabwehr im Straßenverkehr und die des Umweltschutzes. Beide Zielsetzungen werden durch den vorgeschlagenen Fahrverbotszeitraum besser erreicht als durch die aktuelle Regelung.

In der Praxis der aktuellen Fahrverbotsregelung müssen die LKW-Fahrerinnen und -Fahrer den Feiertag ab Beginn (00:00 Uhr) entweder auf Betriebshöfen, Raststätten oder in sonstigen Übernachtungseinrichtungen verbringen oder mit zusätzlichen Fahrdiensten abgeholt und zum Ende des Feiertags wieder zum Fahrzeug gebracht werden. Dadurch wird zusätzlicher Verkehr einschließlich der damit verbundenen Gefahren und Emissionen verursacht. Mit der vorgeschlagenen Regelung können diese Verkehre vermieden werden, was zum Umweltschutz beiträgt.

Um den geltenden Sozialvorschriften aus der Regelung der Lenk- und Ruhezeiten gerecht zu werden müssen die Fahrerinnen und Fahrer Parkplätze ansteuern. Es besteht heute ein erheblicher Mangel an geeigneten Parkplätzen, was dazu führt, dass teilweise nicht verkehrssichere Parkplätze, etwa in Zufahrten zu Autobahnrastplätzen, gewählt werden. Eine - wie

vorgeschlagene - harmonisierte Regelung der Feiertagsfahrverbote würde zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen, indem die Nachfrage nach Parkplätzen unmittelbar vor Feiertagen gesenkt würde.

Abgesehen von den Vorteilen, die für den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit erzielt werden könnten, sprechen aus Sicht des DSLV auch soziale und wirtschaftliche Gründe für eine Änderung der Fahrverbotszeiten.

- Die aktuelle Fahrverbotsregelung verkürzt die Feiertagsruhe der Fahrerinnen und Fahrer und deren Familienzeit unnötig. Bei einem, wie vorgeschlagen, harmonisierten Feiertagsfahrverbot bräuchten die Fahrerinnen und Fahrer ihre nächtlichen Touren nicht mehr zu unterbrechen und hätten am Morgen das Ende ihrer Arbeitszeit erreicht. Sie bräuchten die Touren damit auch nicht mehr aus dem Feiertag heraus erneut aufzunehmen und hätten damit eine insgesamt längere Feiertagsruhe. Im Fall von Nachtschichten in System- oder Netzwerkverkehren würde die Freizeit bis zum Abend des Folgetages anstatt nur bis zum Ende des jeweiligen Feiertags reichen.
- Unnötige wirtschaftliche Belastungen könnten vermieden werden, indem Verkehrs- und Warenströme über Bundesländer hinweg aber auch aus dem europäischen Ausland zumindest im Fernverkehr nicht unterbrochen würden und somit Laufzeitverluste durch Überhangsituationen in Kombination mit teuren Zusatz- und Umleitungsverkehren reduziert werden könnten. Besonders an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen kommt es für die Unternehmen immer wieder zu massiven operativen Herausforderungen, weil fahrplanmäßige Linienverkehre im Start-Bundesland fahren dürfen, im Ziel-Bundesland aber nicht; alle Verkehre sind aber immer für den Hin- und Rückweg in einen komplexen Netzwerkplan eingetaktet, teilweise sogar auf Dreiecksverkehren, um Auslastung und Effizienz zu maximieren.

Parallel zu dieser Stellungnahme hat sich der DSLV gemeinsam mit vier weiteren Verbänden der Transport- und Logistikbranche an die Verkehrsminister und -senatoren der Bundesländer gewendet und eine Harmonisierung der Fahrverbote für Lkw an den nicht-bundeseinheitlichen Feiertagen gefordert. Als beispielgebend führen sie den jüngsten Erlass der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an, ab 2020 die Fahrverbotszeiten für Lkw am Reformationstag und an Allerheiligen auf den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken und die Durchfahrt auf den wichtigsten Verbindungsstraßen zu erlauben.

Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien



Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLV durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen von etwa 3.000 Speditions- und Logistikbetrieben, die mit insgesamt 605.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von über 110 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind.

Die Mitgliederstruktur des DSLV reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLV wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLV ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLV Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLV-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLV ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Zürich, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLV auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Der DSLV unterstützt und fördert die Logistics Alliance Germany (LAG), ein öffentlich-privates Partnerschaftsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der deutschen Logistikbranche, das den Logistikstandort Deutschland im Ausland vermarktet.

Die Mitgliedsunternehmen des DSLV fühlen sich den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.